

# SAMMELSURIUM

## AFRIKA UND DAS VÖLKERSTRAFRECHT

Etliche afrikanische Regierungen üben in jüngster Zeit scharfe Kritik am Internationalen Strafgerichtshof (IStGH). Die Afrikanische Union (AU) tut das seit Jahren. Zentraler Vorwurf ist die selektive Anwendung des Völkerstrafrechts durch Den Haag. Tatsächlich entstammen alle beim IStGH anhängigen sogenannten Situationen, und damit alle Fälle, dem afrikanischen Kontinent. Sämtliche Angeklagte sind afrikanische Männer, die Welt der Kriegsverbrechen scheint quasi beschränkt auf Afrika. Es bedarf keines großen Begründungsaufwandes, das als neo-koloniale und imperialistische Politik des Westens mit den Mitteln des Völkerstrafrechts zu bezeichnen. Mindestens zeigt sich, dass eben dieses Völkerstrafrecht von einer Institution, deren eigener politischer Handlungsspielraum stark begrenzt ist, eben nur gegenüber denjenigen durchgesetzt werden kann, die selber nicht über die politische Macht verfügen, sich zu wehren. Zeit also, sich das Ganze ein wenig genauer anzusehen.

Was zunächst die größte Aufmerksamkeit erreichte, war die Ankündigung dreier Staaten, aus dem Römischen Statut auszutreten, also die Mitgliedschaft beim Internationalen Strafgerichtshof zu kündigen. Bei genauerem Hinsehen jedoch zeigen sich in allen drei Fällen vor allem innenpolitische Motivationen für diesen Schritt. So hat in Gambia der damals amtierende Präsident Jammeh den Rückzug im Vorfeld der Wahlen angekündigt. Inzwischen hat er die Wahl sowie den anschließenden Machtkampf verloren und eine geschlossene Front, bestehend aus der eigenen Bevölkerung sowie den Regierungen benachbarter Staaten, hat ihn - auch mit militärischen Mitteln - aus dem Amt gedrängt. Die neue Regierung hat den Rückzug bereits zurückgenommen. In Burundi besteht ein Konflikt, der seit über einem Jahr immer wieder zu massiven Gewaltausbrüchen geführt hat; die Absicht der Regierung, sich von der Bindung des Völkerstrafrechts loszusagen, bedarf da keines weiteren Kommentars.

Und auch Jacob Zuma, der Präsident Südafrikas, dessen Rücktrittsankündigung mit weitem Abstand die meiste Beachtung fand, steht innenpolitisch unter enormen Druck und kann jedes Ventil gebrauchen. Die nationalen Differenzen zeigen sich hier auch in den Urteilen der Gerichte: Gerade hat er High Court in Pretoria den Austritt für verfassungswidrig erklärt, da die Regierung das Parlament nicht konsultiert hat. Statt Rechtsmittel einzulegen hat diese die Rücktrittserklärung zurückgezogen. Freilich wäre ein entsprechender Parlamentsbeschluss für sie ohne Probleme zu erreichen, vorsorglich hat er High Court angedeutet, dass auch ein formell korrekt zustande gekommener Rückzug verfassungswidrig sein könnte. Bereits zuvor hatte er entschieden, Südafrika hätte den sudanesischen Präsidenten Omar al-Bashir, der von Den Haag per Haftbefehl gesucht wird,

festnehmen müssen als dieser im Rahmen eines Gipfels der Afrikanischen Union das Land besuchte. Die Regierung wiederum führte als Grund für ihren Austritt auch an, dass man nicht gleichzeitig eine internationale diplomatische Vermittlerrolle spielen und die Haftbefehle aus Den Haag vollstrecken könne.

Und damit sind wir bei einem anderen Punkt, der den Regierungen Afrikas missfällt: Der IStGH erkennt keine Immunitäten für Staatsoberhäupter an. Bereits 2014 hat die AU das so genannte Malabo-Protokoll beschlossen, mit dem sie plant, die Zuständigkeit des afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs auf das Völkerstrafrecht zu erweitern. Mit diesem Schritt will man Den Haag die afrikanischen Fälle entziehen; das Malabo-Protokoll erkennt aber ausdrücklich Immunitäten für Staatsoberhäupter und hochrangige Regierungsmitglieder an. 2017 beschloss man in Addis Ababa den gemeinsamen Rückzug vom Römischen Statut. Wie viel am Ende tatsächlich geschieht, bleibt jedoch abzuwarten. Nicht nur stellen sich einige afrikanische Länder demonstrativ und lautstark hinter Den Haag, vor allem fehlt bislang jegliche Umsetzung dieser Bestrebungen. Es sind bis dato keine weiteren Austritte zu verzeichnen, die Erweiterung des Menschenrechtsgerichtshofs liegt brach; es mangelt an Organisation und Geld.

Wie untätig die AU ist, zeigt sich derzeit noch an einem anderen Fall: In der Republik Südsudan, dem momentan jüngsten Staat des Planeten, herrscht seit über drei Jahren ein brutaler Bürgerkrieg zwischen Rebellen und der Regierung. Beobachter werfen letzterer die Mehrzahl der begangenen Kriegsverbrechen vor. 2015 schlossen die Parteien unter Einbindung der afrikanischen Union und anderer Institutionen ein Friedensabkommen, das unter anderem ein so genanntes Hybrides Gericht zur Aburteilung von Kriegsverbrechen vorsieht. Unter einem solchen versteht man ein nationales Sondertribunal, das auch internationale Charakterzüge aufweist; in diesem Fall soll es (auch) mit internationalem Personal besetzt sein, Internationales Recht anwenden und von internationaler Seite mitfinanziert werden. Interessanterweise sieht das Statut explizit vor, dass von diesem Gericht keinerlei Immunitäten berücksichtigt werden sollen. Während der Konflikt andauert und der südsudanesischer Präsident Kiir reihenweise Amnestien verkündet, hat die Afrikanische Union noch nicht einmal die Richtlinien erarbeitet, zu deren Erlass das Friedensabkommen sie verpflichtet. Damit bleibt die Finanzierung des Gerichts völlig ungeklärt, das Personal kann nicht ernannt, die Ermittlungen nicht begonnen werden. Nicht einmal sein Sitz ist bestimmt.

In Den Haag und anderswo wird derweil munter weiter gearbeitet, ohne dass den Argumenten der afrikanischen Staaten Beachtung geschenkt würde. Rosig sind die Aussichten nicht. [pg]

